



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

11.03.2020

das Gesetz zum Schutz vor Masern ist seit dem 01. März 2020 in Kraft.

Alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits in der Schule sind oder zum 01.08.2020 mit der Schule beginnen, müssen spätestens bis zum 31.07.2021 einen Nachweis vorlegen.

Für die Kinder, die bereits über einen Schutz verfügen, bitten wir Sie bis zu den Sommerferien den Nachweis dem Sekretariat vorzulegen. Für Nachimpfungen gilt der o. g. Termin.

Eine Information des Gesundheitsministeriums ist beigefügt.

Das unten aufgeführte Formular für eine ärztliche Bescheinigung steht Ihnen/dem Arzt bei Bedarf zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

H. Feldmann, Rektorin

## Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

